

Für das Nachschlagewerk

Gesetz: § 4 Ziff 6 AHPflVB (alte Fassung).

Rechtssatz: Die Möglichkeit, fremde Sachen bei der Ausführung von Arbeiten zu beschädigen, genügt nicht, um eine Obhutspflicht bezüglich dieser Sachen anzunehmen.

Aktenzeichen: II ZR 112/51

Urteil vom 28. November 1951 OLG Schleswig

Verkündet

am 28. November 1951

Hirth

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der A [REDACTED] und M [REDACTED] F [REDACTED] gesell.
schaft in A [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
Dr. [REDACTED]

gegen

die Firma Karl K [REDACTED] in I [REDACTED], S [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. November 1951 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundes-
richter Dr. Drost, Dr. Haidinger, Dr. Benkard und Dr.
Kuhn für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts vom 17. April 1951 wird auf
ihre Kosten zurückgewiesen.

Von rechts wegen

.. 2 ..

Tatbestand:

Der Monteur der Klägerin, dem der Linbau einer Zentralheizungsanlage in dem Einfamilienhaus einer Frau H. übertragen war, schweißte am 13. November 1948 beim Verlegen der Rohrleitungen auf dem Dachboden des Hauses einzelne Rohrteile unmittelbar unter dem Rethdach zusammen. Hierbei fing das Dach Feuer. Der Brand zerstörte das ganze Haus. Die Klägerin wurde von der Hauseigenümerin und deren Feuerversicherungsgesellschaft auf Schadenersatz in Höhe von 28.090,- DM für den Gebäudeschaden und von 22.780,- DM für den entstandenen Mobiliarschaden in Anspruch genommen. Sie verlangt nunmehr von der Beklagten, bei der sie gegen Haftpflicht versichert ist, die Deckung des Schadens in Höhe der Versicherungssumme von 20.000 DM.

Die Beklagte verweigert den Versicherungsschutz unter Hinweis auf § 4 Ziff 6 der AEPflVB, der in der für das Versicherungsverhältnis der Parteien geltenden alten Fassung zu a) lautet:

"Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a) an fremden Sachen, welche sich in Benutzung, Gewährsam oder Obhut des Versicherungsnehmers, seiner Angestellten, Arbeiter, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten befunden haben oder bezüglich welcher der Versicherungsnehmer zur Zeit der Beschädigung die Gefahr trug."

Die Klägerin meint, daß dieser Ausschluß schon bei dem entstandenen Gebäudeschaden, jedenfalls aber bei dem



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hausratsschaden versage; denn es könne schlechterdings keine Rede davon sein, daß sich der Hausrat des zerstörten Hauses in ihrer oder ihres Konteurs Obhut befunden habe.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Klage auf Zahlung von 20.000 DM schon dann begründet ist, wenn der von der Beklagten geltend gemachte Ausschluß des Versicherungsschutzes auch nur hinsichtlich des an dem Hausrat entstandenen Schadens versagt, weil dieser von der Beklagten dann zu deckende Schäden bereits die Klagesumme überschreitet. Die Beklagte stützt hinsichtlich des Hausratsschadens die Verweigerung des Versicherungsschutzes auf die in § 4 I Ziff 6 b AEPflVB enthaltene Obhutsklausel. Diese greift nicht schon dann ein, wenn der Versicherungsnehmer seine Obhutspflicht verletzt, sondern lediglich insoweit, als fremde Sachen beschädigt worden sind, die sich in der Obhut des Versicherungsnehmers befunden haben (so auch OLG Königsberg in HansRGZ 1942, 235 = JRPrV 1942 Nr 8 = NeumZ 1942, 297). Der Streit der Parteien geht deshalb auch nur um die Frage, ob der zerstörte Hausrat in der Obhut der Klägerin oder ihres Konteurs gestanden hat. Diese Frage hat das Berufungsgericht mit Recht verneint.

Nach anerkanntem Recht bedeutet der Begriff der Obhut ein Verhältnis des Versicherungsnehmers zu Sachen, das ihn verpflichtet, über die im Rahmen des § 823 BGB jedermann und gegenüber jeder fremden Sache obliegenden allgemeinen Rechtspflichten hinaus für die unversehrte Erhaltung der Sachen Sorge zu tragen (RG JZPrV 33, 120; VA 1932 Nr 2436; Oberbach AEPflVB S 233; Fridrich VersR 51, 226). Diese gegenüber den Rechtspflichten aus § 823 BGB gesteigerte Sorgspflicht braucht nicht besonders vereinbart zu sein, sondern kann sich auch aus den Umständen ergeben. Ist dem Versicherungsnehmer die Herstellung oder Instandsetzung eines Werkes übertragen, so hat er damit auch die Obhut über die mit diesen Arbeiten in Zusammenhang stehenden fremden Sachen. Der Revision ist zuzugeden, daß der Begriff der Obhut nicht notwendig eine enge räumliche Beziehung des Schützers zu der zu behütenden Sache erfordert, daß vielmehr auch Fälle denkbar sind, in denen eine entfernt liegende Sache in Obhut genommen wird (Oberbach S 236). Handelt es sich, wie in dem vorliegenden Falle, um die Ausführung eines Werkvertrages, so kann eine durch ihn stillschweigend begründete Obhutspflicht beim Fehlen einer anderen Vereinbarung aber doch jedenfalls nur bei den Sachen angenommen werden, die sich in dem Arbeitsbereich des Versicherungsnehmers befanden (RGZ 91, 324; KG VA 1925 Nr 1489; LG Elbing JZPrV 39, 238). Diese Voraussetzung war bei dem zerstörten Hausrat nicht gegeben. Der Konteur der Klägerin arbeitete auf dem Dachboden, während sich der Hausrat außerhalb sei...

nes Arbeitsbereichs in der Wohnung der Hauseigentümerin befand. Da er zu den Wohnräumen ohne deren Erlaubnis gar keinen Zutritt hatte, konnte auch eine schadenverbeugende Obhut über die dort befindlichen Sachen nicht von ihm, sondern nur von den Hausbewohnern selbst ausgeübt werden (KG VA 1931 Nr 2295 = JRFrV 302; OLG Königsberg aaO). Die Revision meint allerdings, daß sich der Arbeitsbereich der Klägerin bei dem Einbau der Zentralheizungsanlage auf das ganze Haus erstreckt habe und daß ihr deshalb auch der Hausrat in allen Räumen des Hauses in Obhut gegeben sei. Dem kann aber nicht gefolgt werden. Es kann keine Rede davon sein, daß ein Hauseigentümer, der solche sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Arbeiten in seinem Hause ausführen läßt, damit dem Handwerker von vornherein alle Gegenstände des Hauses, mit denen dieser bei Ausführung der Arbeiten in Berührung kommt, für die ganze Dauer der Arbeiten in Obhut gebe. Dies würde insbesondere der Verkehrsanschauung widersprechen, der bei der Auslegung des Begriffs der Obhut eine maßgebende Bedeutung zukommt (Oberbach S 233). Bei einer lebensnahen Betrachtungsweise können vielmehr nur die Gegenstände als in der Obhut des Handwerkers stehend angesehen werden, die bei dem jeweiligen Arbeitsabschnitt in seinem Tätigkeitsbereich liegen.

Im vorliegenden Fall bestand zu der in Betracht kommenden Zeit die Beziehung des Hausrats zu den der Klägerin obliegenden Arbeiten lediglich darin, daß er insofern im Gefahrenkreis der Arbeiten lag, als er sich

in dem möglichen Ausdehnungsbereich eines bei den Arbeiten entstehenden Feuers befand. Eine solche Möglichkeit, fremde Sachen bei Ausführung von Arbeiten zu beschädigen, genügt aber entgegen der auf den Beschluß des OLG Hamm vom 10. August 1950 .. 9 W 194/50 .. gestützten Auffassung der Revision nach ständiger Rechtsprechung nicht, um eine Obhutspflicht bezüglich dieser Sachen anzunehmen. Wollte man nämlich Sachen schon dann als in der Obhut des Versicherungsnehmers stehend ansehen, wenn er in der Lage ist, sie zu beschädigen, so wäre die Haftpflichtversicherung für Sachschäden, auf die sie sich nach § 1 ALPflVB ebenfalls erstreckt, überhaupt bedeutungslos; denn eine Haftpflichtversicherung wegen Sachschadens kann ja nur entstehen, wenn die Möglichkeit, die Sachen zu beschädigen, bestand (RG JRPfV 33, 120; KG VA*31 Nr.2295; OLG Königsberg aaO; Oberbach S 233; Friedrich aaO).

Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht der Klage stattgegeben. Hiernach war die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter	Dr. Drost	Dr. Haidinger
Dr. Benkard	Dr. Kuhn	